

Bad Ems. 09. November 2023

Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2024

Die Tabelle auf Seite 2 enthält die für die kommunale Haushaltsplanung 2024 erforderlichen Orientierungsdaten. Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 413) mit einer Gesamtschlüsselmasse (§ 11 LFAG) in Höhe von rd. 2,081 Mrd. Euro berechnet. Der Landeshaushalt 2024 veranschlagt zudem Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG in Höhe von 264,8 Mio. Euro.

Für die Berechnung der Zuweisungen und Umlagen war die Erstellung eines neuen Berechnungsprogramms erforderlich, dessen Fertigstellung und Inbetriebnahme sich trotz intensiver Bearbeitung zeitlich bis in den Oktober 2023 erstreckte. Daher können die Orientierungsdaten in diesem Jahr erst jetzt bereitgestellt werden.

Bei den nachfolgenden Orientierungsdaten handelt es sich teilweise um geschätzte Werte, da einige Berechnungsgrundlagen (z.B. Steuereinnahmen, Grundlagendaten Nebenansätze) noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Zudem können sich durch spätere Korrekturen und Aktualisierungen bis zur Bescheidung noch Änderungen ergeben. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Werte handelt.

Sowohl die Orientierungsdaten als auch eine Berechnungshilfe (Excel-Datei) des Ministeriums des Innern und für Sport stehen auf der Internetseite

https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik/

(Punkt 10 - Kommunaler Finanzausgleich)

zum Download zur Verfügung. Hier finden Sie auch weitere Informationen und Übersichten, die Sie bei der Haushaltsplanung unterstützen sollen.

Beachten Sie bitte u. a. folgende Aspekte:

- Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A berücksichtigt gemäß § 13 Abs. 2 LFAG einen Schwellenwert von 76 v. H. sowie eine Ausgleichsquote in Höhe von 90 v. H. Die Höchstbetragsregelung nach § 13 Abs. 3 LFAG (Begrenzung der landesweiten Summe der Schlüsselzuweisung A auf höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse) wird im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen.
- Der Ausgleichssatz in Höhe von 90 v.H. gilt gemäß § 14 Abs. 2 LFAG auch für die Schlüsselzuweisung B.
- Der Schulansatz gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 LFAG umfasst neben den bisherigen Schularten auch die Schulart "Grundschule". Da das Schulverzeichnis 2023/2024 noch nicht vorliegt, kommt bezüglich der anzusetzenden Schülerzahlen bei allen Schularten ein pauschaler Hochrechnungsfaktor zur Anwendung. Auf die Darstellung der einzelgemeindlichen Hochrechnung wird bei den Orientierungsdaten verzichtet, da den Schulträgern die maßgeblichen Schülerzahlen des laufenden Schuljahres ggf. bereits vorliegen oder zumindest eine aktuelle und individuelle Einschätzung möglich ist.

- Außerhalb der Nebenansätze werden gemäß § 19 LFAG allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte gewährt (bisher Zentrale-Orte-Ansatz und Stationierungsansatz der Schlüsselzuweisung B2).
- Die neue Schlüsselzuweisung B ist keine Umlagegrundlage der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen. Zu den Umlagegrundlagen zählt hingegen – wie bisher – neben der Schlüsselzuweisung A und der Steuerkraftmesszahl die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte.
- Orientierungswerte für die Höhe der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten nach § 18 LFAG können leider noch nicht angegeben werden, da die notwendige Überprüfung der Berechnungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Als Aufgabenträger können die Kreisfreien Städte und Landkreise für die Haushaltsplanung 2024 die Vorjahreswerte zugrunde legen.
- Informationen zu den neuen Schlüsselzahlen am Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer für Haushaltsjahre 2024 bis 2026 stehen in Kürze auf der zuvor genannten Internetseite des Statistischen Landesamtes in der Rubrik "Kommunaler Finanzausgleich" zur Verfügung.

Schlüsselzuweisungen A (§ 13 LFAG)		
1.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023)	1.477,17 €
2.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG (76 v.H.)	1.122,65 €
3.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG	
4.	Nivellierungssatz Grundsteuer A	345 v. H.
5.	Nivellierungssatz Grundsteuer B	465 v. H.
6.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 4/2022	345 v. H.
7.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 1 bis 3/2023	345 v. H.
Schlüsselzuweisungen B (§ 14 LFAG)		
8.	Grundbetrag – Kreisfreie Städte	956,00 €
9.	Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden	1.229,00 €
10.	Grundbetrag – Ortsgemeinden	826,00 €
11.	Grundbetrag – Landkreise	458,00 €
12.	Grundbetrag – Verbandsgemeinden	1.203,00 €
13.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Kreisfreie Städte	560.162.920,77 €
14.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Landkreise	1.023.661.157,88 €
Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19 LFAG)		
15.	Grundbetrag Kreisfreie Städte	1.447,00 €
16.	Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden	1.794,00 €
17.	Grundbetrag Verbandsgemeinden	1.569,00 €
18	Grundbetrag Ortsgemeinden	2.147,00 €
Umlagen		
19.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl der kreisangehöri-	
	gen Gemeinden zur Berechnung der progressiven Kreisumlage nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 LFAG	1.365,81 €
20.	Gewerbesteuerumlage 2024	35 v. H.